

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oö. Landtags betreffend die Verlängerung des § 13 Abs. 3a Oö. Mindestsicherungsgesetz

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Mit der Novelle des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 55/2014, wurde § 13 Abs. 3a bis 31. Juli 2017 befristet erlassen.

Ein Auslaufen dieser Regelung würde zunächst dazu führen, dass höhere Mindeststandards für die von § 13 Abs. 3a erfasste Personengruppe zum Tragen kämen, wodurch für die rund 440 leistungsbeziehenden Personen (Wert aus dem Jahr 2016) Mehrkosten von rund 1,2 Mio. Euro entstünden.

Zusätzlich käme es auch zu einer Verlagerung der Kostentragung. Gemäß § 44 Abs. 1 Z 4 ist die Erbringung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung an Personen gemäß § 13 Abs. 3a eine Aufgabe des Landes. Ein Kostenersatz der regionalen Träger ist nicht vorgesehen. Bei Auslaufen der Regelung in § 13 Abs. 3a würde die Erbringung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung für die genannte Personengruppe ausschließlich nach § 13 Abs. 3 erfolgen – im Ergebnis hätten die regionalen Träger die Gesamtkosten alleine zu tragen.

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes und der Oberösterreichische Gemeindebund haben sich gegen die Tragung dieser zusätzlichen Kosten ausgesprochen, weshalb § 13 Abs. 3a für weitere fünf Jahre in Kraft gesetzt werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen ist es im Hinblick auf das Auslaufen der bisherigen Regelung mit 31. Juli 2017 dringend geboten, eine neue Inkraftsetzung durchzuführen.

Mit dem Erkenntnis vom 26. Juli 2016, LVwG-350234/4/AL/HG, hat das Oö. Landesverwaltungsgericht aus den unterschiedlichen Formulierungen im Zusammenhang mit dem Unterhalt in § 13 Oö. BMSG bzw. § 1 Oö. BMSV (zum Teil wird von Personen gesprochen, die „unterhaltsberechtig sind oder sein könnten“, zum Teil von Personen, die „Unterhalt beziehen oder beziehen könnten“) abgeleitet, dass eine Differenzierung zwischen abstrakter Unterhaltsberechtigung und konkretem Unterhaltsbezug vorzunehmen sei. Da diese Differenzierung nicht beabsichtigt war, soll gleichzeitig die Formulierung in § 13 Abs. 3a angepasst werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz geändert wird (3. Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017) beschließen.

Linz, am 4. Juli 2017

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Bauer, Binder, Krenn, Makor, Müllner, Peutlberger-Naderer, Promberger, Punkenhofer, Rippl, Schaller, Weichsler-Hauer

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz geändert wird
(3. Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 74/2011 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 24/2017, wird wie folgt geändert:

Nach § 13 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Gesonderte Mindeststandards sind für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind unterhaltsberechtig sind oder sein könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. August 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.